

## **Begründung**

### **Änderung Bebauungsplans und örtliche Bauvorschriften „Oberstadt“ Stockach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Bebauungsplan „Oberstadt“ (rechtskräftig 30.05.1984) schließt Sonnenkollektoren grundsätzlich aus. In besonders gelagerten Fällen, wenn sie an nicht oder kaum einsehbaren Stellen angebracht werden sollen, können Sonnenkollektoren ausnahmsweise zugelassen werden.

Photovoltaikanlagen waren beim Beschluss des Bebauungsplans kein Thema und sind daher auch nicht ausdrücklich genannt. Obwohl in optischer Wirkung vergleichbar, sind diese derzeit zulässig.

Der Bebauungsplan wurde unter anderem deshalb aufgestellt, um das historische Stadtbild zu sichern. Zu diesem Zweck wurden nicht nur Sonnenkollektoren ausgeschlossen. Der Bebauungsplan enthält eine Vielzahl von Vorschriften bezüglich Dachgestaltung, Farbgebung, Fassaden- und Fenstergliederung, Zulässigkeit von Antennen usw.. Ohne Ausschluss von Photovoltaikanlagen könnte sich das Stadtbild deutlich verändern. Um dies zu verhindern müsste der Bebauungsplan entsprechend ergänzt werden. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Stadtbild sind höher zu bewerten, als die Nutzung der Solarenergie in diesem relativ kleinen Gebiet.

Sowohl bei den Sonnenkollektoren als auch bei Photovoltaikanlagen kann es durch die ausnahmsweise Zulassung bei nicht oder kaum einsehbaren Stellen zu Auslegungsschwierigkeiten kommen. Deshalb sollte im Zuge der Bebauungsplanänderung der Ausnahmetatbestand gestrichen werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das Verfahren kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.